

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 34 K-OG

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.04.2025

In Kraft seit 22.03.2017 bis 30.06.2025

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$